

§ 76a**Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Wird Kindergeld auf das Konto des Berechtigten oder in den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 1 bis 3 bzw. § 76 auf das Konto des Kindes bei einem Kreditinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. ²Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der 14 Tage nicht erfasst.

(2) ¹Das Kreditinstitut ist dem Schuldner innerhalb der 14 Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist. ²Soweit das Kreditinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) ¹Eine Leistung, die das Kreditinstitut innerhalb der 14 Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfassten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. ²Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von 14 Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(5) ¹Pfändungsschutz für Kontoguthaben besteht nach dieser Vorschrift nicht, wenn der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Absatz 7 der Zivilprozessordnung führt. ²Hat das Kreditinstitut keine Kenntnis von dem Bestehen eines Pfändungsschutzkontos, leistet es nach den Absätzen 1 bis 4 mit befreiender Wirkung an den Schuldner. ³Gegenüber dem Gläubiger ist das Kreditinstitut zur Leistung nur verpflichtet, wenn ihm das Bestehen des Pfändungsschutzkontos nachgewiesen ist.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 76a

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 76a 1		III. Bedeutung des § 76a und zeitlicher Geltungsbereich 3	
II. Rechtsentwicklung des § 76a 2			

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Pfändungsschutz bei Kontenpfändung

	Anm.		Anm.
I. Voraussetzungen und Umfang des Pfändungsschutzes (Abs. 1 Satz 1) .. 4		II. Wirkungen des Pfändungsschutzes (Abs. 1 Satz 2) .. 5	

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Leistungspflicht des Kreditinstituts während der Schonfrist 6

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Verletzung des Pfändungsschutzes während der Schonfrist 7

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Erweiterter Pfändungsschutz nach Ablauf der Schonfrist 8

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Einschränkung des Pfändungsschutzes bei Bestehen eines Pfändungsschutzkontos . 9

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 76a

Verwaltungsanweisungen zum Familienleistungsausgleich: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030, geändert BStBl. I 2011, 21, BStBl. I 2011, 716 (DAFamESTG).

I. Grundinformation zu § 76a

1

Die Vorschrift regelt den Pfändungsschutz für das Kindergeld, das bereits auf das Konto des Kindergeldberechtigten oder des Kindes überwiesen oder bar ausgezahlt wurde.

Abs. 1 regelt einen Pfändungsschutz innerhalb einer Schonfrist von 14 Tagen. Die durch die Gutschrift des Kindergelds auf dem Konto des Berechtigten oder des Kindes entstehende Forderung ist innerhalb dieses Zeitraums unpfändbar (s. Anm. 4f).

Abs. 2 bestimmt, dass das Kreditinstitut gegenüber dem Schuldner (dh. dem Kindergeldberechtigten bzw. dem Kind) innerhalb der Schonfrist zur Auszahlung des unpfändbaren Teils des Guthabens nur verpflichtet ist, wenn ihm die Unpfändbarkeit bekannt ist. Soweit es hiernach ausgezahlt hat, erlischt der Pfändungsschutz des Guthabens (s. Anm. 6).

Abs. 3 erklärt Auszahlungen und Hinterlegungen, die das Kreditinstitut unter Verletzung des Pfändungsschutzes vornimmt, gegenüber dem Schuldner für unwirksam (s. Anm. 7).

Abs. 4 erweitert den Pfändungsschutz auf die Zeit nach Ablauf der Schonfrist. Insoweit ist der unpfändbare Teil der Leistungen zeitanteilig für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin nicht der Pfändung unterworfen. Dasselbe gilt für Bargeld (s. Anm. 8).

Abs. 5 erklärt den Pfändungsschutz nach § 76a für nicht anwendbar, sofern der Schuldner ein Pfändungsschutzkonto iSv. § 850k Abs. 7 ZPO führt. Der gute Glaube des Kreditinstituts an das Nichtbestehen eines Pfändungsschutzkontos wird geschützt, so dass es innerhalb der Schonfrist gegenüber dem Schuldner mit befreiender Wirkung auszahlen kann (s. Anm. 9).

II. Rechtsentwicklung des § 76a

2

Ges. zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss v. 13.12.2006, AuslAnsprG (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): Die Vorschrift wurde durch Art. 2 Nr. 7, Art. 8 des AuslAnsprG mW ab dem 19.12.2006 eingefügt.

Ges. zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878): In Abs. 1-3 wurde in Anpassung an das Kreditwesengesetz der Begriff Geldinstitut durch den Begriff Kreditinstitut ersetzt. Die Schonfrist wurde in Abs. 1-4 von sieben auf 14 Tage ausgeweitet. Aufgrund der Einf. eines Pfändungsschutzkontos in § 850k ZPO wurde Abs. 5 angefügt, um einen doppelten Pfändungsschutz durch die ZPO und das EStG zu vermeiden. Mit Wirkung ab dem 1.1.2012 wird die Vorschrift komplett aufgehoben.

III. Bedeutung des § 76a und zeitlicher Geltungsbereich

3

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 55 SGB I. Vor der Überführung des Kindergeldrechts in das EStG bestand für das sozialrechtliche Kindergeld nach § 55 SGB I auch dann Pfändungsschutz, wenn es bereits auf das Konto des Berechtigten überwiesen bzw. bar ausgezahlt worden war. Während für das Kindergeld nach dem BGGG § 55 SGB I fort galt, wurde für das strechtl. Kindergeld ab 1996 in § 76 nur der in § 54 Abs. 5 SGB I geregelte Schutz vor Pfändungen der Kindergeldforderung gegenüber der Familienkasse übernom-

men (§ 76 Anm. 3). Der Schuldner konnte insoweit zwar beim Vollstreckungsgericht analog § 850k ZPO die Aufhebung der Pfändung beantragen. Da dem Gesetzgeber dieses Verfahren aber zu aufwändig und die Ungleichbehandlung gegenüber Beziehern von Kindergeld nach dem BKGg nicht gerechtfertigt erschien, schloss er die entstandene Schutzlücke durch Einfügung des § 76a (BTDrucks. 16/2940, 12).

Der Pfändungsschutz nach § 76a EStG gilt für alle Pfändungsmaßnahmen ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes, dh. ab 19.12.2006 (§ 52 Abs. 1 iVm. Art. 6 AuslAnsprG, s. Anm. 2). Die auf 14 Tage verlängerte Schonfrist ist auf alle Pfändungsmaßnahmen ab 1.7.2010 anzuwenden (Art. 10 Abs. 1 iVm. Art. 5 Ges. zur Reform des Kontopfändungsschutzes, s. Anm. 2). Seit 1.7.2010 kann der Schuldner einen Pfändungsschutz für das überwiesene Kindergeld auch dadurch erreichen, dass er ein Girokonto gem. § 850k Abs. 7 ZPO als Pfändungsschutzkonto führt. Der Pfändungsschutz nach § 76a wurde deshalb nur noch übergangsweise und nachrangig für den Fall beibehalten, dass kein Pfändungsschutzkonto eingerichtet wurde (s. Anm. 9). Gemäß Art. 7 Abs. 4 iVm. Art. 10 Abs. 2 des Ges. zur Reform des Kontopfändungsschutzes wird § 76a ab dem 1.1.2012 aufgehoben (s. Anm. 2). Der Pfändungsschutz wird dann nur über § 850k ZPO gewährleistet.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Pfändungsschutz bei Kontenpfändung

4 I. Voraussetzungen und Umfang des Pfändungsschutzes (Abs. 1 Satz 1)

Die Forderung, die durch die Gutschrift des Kindergelds auf dem Konto des Berechtigten oder in bestimmten Fällen auf dem Konto des Kindes entsteht, ist für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Bei Überweisung auf das Konto einer anderen Person oder Stelle iSd. § 74 Abs. 1 Satz 4 besteht kein Pfändungsschutz.

Kindergeld ist sowohl das monatlich gezahlte Kindergeld als auch das für frühere Zeiträume nachgezahlte Kindergeld; ebenso wird das Abkommenskindergeld erfasst.

Das Konto des Berechtigten ist das Eigen- oder Gemeinschaftskonto des nach § 62 Kindergeldberechtigten. Der Berechtigte muss Inhaber des Kontos oder Mitinhaber (Oderkonto) sein. Wird das Kindergeld dagegen auf das Konto eines Dritten überwiesen, besteht kein Pfändungsschutz, selbst wenn der Berechtigte eine Verfügungsbefugnis über dieses fremde Konto besitzt (BGH v. 12.10.1987 – II ZR 98/87, NJW 1988, 709). Konto kann ein Giro-, Spar- oder Bausparkonto sein.

Das Konto des Kindes erhält Pfändungsschutz, wenn das Kindergeld aufgrund einer nach § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 3 erfolgten Abzweigung oder einer nach § 76 erfolgten Pfändung auf dieses Konto ausgezahlt wird, und das Kind zumindest Mitinhaber des Kontos ist. Weist der Berechtigte die Familienkasse nur an, das Kindergeld auf das Konto des Kindes zu zahlen besteht kein Pfändungsschutz (Pust in LBP, § 76a Rn. 22).

Kreditinstitute sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG Unternehmen, die Bankgeschäfte gewerbsmäßig oder in einem Umfang betreiben, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, also insbes. Banken und Sparkassen.

Für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar: Das Gesetz gewährt dem Berechtigten bzw. dem Kind eine Schonfrist von 14 Tagen, innerhalb derer die durch die Gutschrift des Kindergelds entstehende Forderung nicht pfändbar ist. Der Fristbeginn bestimmt sich nach dem Buchungstag der Gutschrift, nicht nach dem Tag der Wertstellung. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB.

II. Wirkungen des Pfändungsschutzes (Abs. 1 Satz 2)

5

Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass sie das Guthaben in Höhe der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Forderung während der 14 Tage nicht erfasst.

Innerhalb der Schonfrist ist die Kontenpfändung gegenüber dem Berechtigten bzw. dem Kind in Höhe des unpfändbaren Betrags unwirksam, dh., er kann weiterhin in dieser Höhe Verfügungen über das Konto vornehmen. In Höhe des darüber hinausgehenden Betrags wird die Wirksamkeit der Pfändung nicht berührt. Verringert sich durch die Gutschrift des Kindergelds nur der Schuldsaldo des Kontos wirkt der Pfändungsschutz auch gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut. Dieses darf seine Forderung gegen den Schuldner nicht durch Ver- bzw. Aufrechnung mit dem Kindergeld befriedigen (ebenso SEEWALD/FELIX, § 76a Rn. 11). Einschränkungen des Pfändungsschutzes ergeben sich aus Abs. 2 (s. Anm. 6) und Abs. 5 (s. Anm. 9). Eine während der Schonfrist ausgebrachte Pfändung wird nach Ablauf der Schonfrist wirksam. Insoweit eröffnet aber Abs. 4 die Möglichkeit eines erweiterten Pfändungsschutzes (s. Anm. 8). Der Pfändungsschutz gilt aus Vereinfachungsgründen auch gegenüber den nach § 76 bevorrechtigten Kindern (BTDrucks. 16/2940, 12).

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Leistungspflicht des Kreditinstituts während der Schonfrist

6

Das Kreditinstitut ist dem Schuldner innerhalb der Schonfrist von 14 Tagen zur Leistung aus dem unpfändbaren Guthaben nur insoweit verpflichtet, als die Voraussetzungen der Unpfändbarkeit vom Schuldner nachgewiesen wurden oder dem Kreditinstitut anderweitig bekannt geworden sind (Abs. 2 Satz 1).

Der Begriff des Schuldners bezieht sich auf das Zwangsvollstreckungsverhältnis (§ 829 ZPO) zwischen dem pfändenden Gläubiger, der Bank als Drittschuldner und dem Kindergeldberechtigten bzw. dem Kind (s. Anm. 4) als Schuldner.

Der Nachweis, dass das Guthaben von der Pfändung nicht erfasst ist, muss vom Schuldner geführt werden, soweit diese Tatsache dem Kreditinstitut nicht bereits aus anderen ihm vorliegenden Unterlagen bekannt ist. Die Unpfändbarkeit ist dem Kreditinstitut bekannt, soweit sich aus dem Verwendungszweck der Überweisung ergibt, dass es sich um eine Kindergeldzahlung handelt.

Anderenfalls kann der Schuldner seinen Kindergeldbescheid, eine Bestätigung der Familienkasse oder als öffentlich Bediensteter seine Bezügemitteilung (zum gesonderten Ausweis des Kindergelds s. § 72 Anm. 38) vorlegen. Der Nachweis muss innerhalb der 14-tägigen Schonfrist geführt werden. Die Zahlung von Kindergeld muss dem Grunde und der Höhe nach nachgewiesen werden.

Soweit das Kreditinstitut auf die von der Pfändung nicht erfasste Forderung geleistet hat, gilt Abs. 1 Satz 2 nicht (Abs. 2 Satz 2). Das heißt, der pfändungsfreie Betrag der Forderung reduziert sich insoweit, als das Kreditinstitut durch eine nach der Pfändung gegenüber dem Schuldner wirksam erbrachte Leistung von ihrer Verbindlichkeit befreit wurde.

7

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Verletzung des Pfändungsschutzes während der
Schonfrist**

Erbringt das Kreditinstitut innerhalb der 14-tägigen Schonfrist gegenüber dem Pfändungsgläubiger eine Leistung aus dem von der Pfändung nicht erfassten Guthaben, ist diese Zahlung dem Schuldner gegenüber unwirksam (Abs. 3 Satz 1). Das Kreditinstitut wird gegenüber dem Schuldner nicht von ihrer Verbindlichkeit aus dem Kontoverhältnis befreit. Der Schuldner kann daher innerhalb der Schonfrist weiter die Auszahlung des pfändungsfreien Betrags verlangen.

Auch durch eine innerhalb der Schonfrist vorgenommene Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) des pfändungsfreien Betrags wird das Kreditinstitut gegenüber dem Schuldner nicht von ihrer Verbindlichkeit befreit (Abs. 3 Satz 2).

8

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Erweiterter Pfändungsschutz nach Ablauf der Schon-
frist**

Nach Ablauf der Schonfrist erfasst eine Pfändung grds. auch das noch vorhandene Kindergeld, so dass es dem Kreditinstitut untersagt wäre, Verfügungen des Schuldners auszuführen (§ 829 ZPO). Abs. 4 bestimmt jedoch, dass bei Empfängern laufender Kindergeldleistungen die in Abs. 1 genannten Forderungen nach Ablauf der Schonfrist insoweit nicht der Pfändung unterworfen sind, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Hierdurch soll der Pfändungsschutz über die Schonfrist hinaus erweitert werden, um den Schuldner nicht zu zwingen, das Kindergeld innerhalb der Schonfrist abzuheben und auszugeben.

Empfänger laufender Kindergeldleistungen ist der Kindergeldberechtigte bzw. in den Fällen des § 74 Abs. 1, § 76 das Kind regelmäßig, da das Kindergeld gem. § 66 Abs. 2 fortlaufend monatlich gezahlt wird.

Der Pfändung nicht unterworfen, ist der unpfändbare Teil der Kindergeldleistung, soweit er auf dem Konto noch vorhanden ist und soweit er im Umfang

dem Verhältnis der Zeitspanne zwischen der Wirksamkeit der Pfändung und dem nächsten Zahlungstermin zur gesamten Zahlungsperiode entspricht. Die Unpfändbarkeit bestimmt sich nach § 76. Erfolgt die Pfändung noch innerhalb der Schonfrist, wird sie erst nach deren Ablauf wirksam (s. Anm. 5).

Beispiel: Der Kindergeldberechtigte hat zwei Kinder, für die er am 1.4. 368 € Kindergeld erhält. Am 3.4. pfändet ein nicht nach § 76 bevorrechtigter Gläubiger das Kontoguthaben. Für diesen wäre nach § 76 der gesamte Anspruch unpfändbar. Am 8.4. hebt der Berechtigte 100 € ab. Nach Ablauf der 14-tägigen Schonfrist wird die Pfändung wirksam und erfasst den zeitanteilig pfändbar gewordenen Betrag iHv. 184 €. Da der Kindergeldberechtigte bereits 100 € abgehoben hat, verbleibt von dem an sich pfändbaren Betrag iHv. 184 € nur ein pfändbarer Betrag iHv. 84 €.

Pfändet dagegen ein nach § 76 bevorrechtigtes Kind das Guthaben, so wäre für dieses nach § 76 nur ein Betrag iHv. 184 € unpfändbar. Hiervon werden nach Ablauf der Schonfrist zeitanteilig 92 € pfändbar. Zuzüglich des nach § 76 pfändbaren Betrags iHv. 184 € und abzgl. der bereits ausgezahlten 100 € ergibt sich ein pfändbarer Betrag iHv. 176 €.

Bargeld ist gegenüber Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher in gleicher Weise dem erweiterten Pfändungsschutz des Abs. 4 unterworfen wie ein Kontoguthaben. Dies soll nach Vorstellung des Gesetzgebers unabhängig davon gelten, ob der Bargeldbetrag aus der Kindergeldleistung stammt oder ob das Kindergeld bar ausgezahlt oder bereits vom Konto abgehoben wurde (BTDrucks. 16/2940, 12).

Verfahrensrechtlich ist der erweiterte Pfändungsschutz vom Kreditinstitut und vom Gerichtsvollzieher nicht kraft Gesetzes zu beachten. § 76a enthält in Abs. 2 und 3 zwar Verfahrensvorschriften für den Schutz durch Abs. 1, nicht aber für den erweiterten Schutz durch Abs. 4. Daher muss der Schuldner den erweiterten Pfändungsschutz mit der Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO geltend machen (BGH v. 16.7.2004 – IXa ZB 44/04, NJW 2004, 3262). Ferner gewährt die Rspr. bei Pfändung laufender künftiger Sozialleistungen auch einen Pfändungsschutz in entsprechender Anwendung des § 850k ZPO aF, der für die Zeit vom 1.7.2010 bis 31.12.2011 als § 850l ZPO fortgeführt wird (BGH v. 20.12.2006 – VII ZB 56/06, NJW 2007, 604, zur Parallelvorschrift des § 55 Abs. 4 SGB I).

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Einschränkung des Pfändungsschutzes bei Bestehen
eines Pfändungsschutzkontos**

9

Mit der nachrangigen Weitergeltung des § 76a soll übergangsweise vom 1.7.2010 bis 31.12.2011 ein Pfändungsschutz gewährleistet werden, wenn der Schuldner noch kein Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) eingerichtet hat. Ab 1.1.2012 findet ein Kontopfändungsschutz nur noch nach § 850k ZPO statt. Der Pfändungsschutz für Bargeld nach Abs. 4 entfällt.

Kein Pfändungsschutz nach § 76a bei Bestehen eines Pfändungsschutzkontos (Abs. 5 Satz 1): Nach Abs. 5 Satz 1 besteht Pfändungsschutz gem. den Abs. 1-4 für Kontoguthaben nicht, wenn der Schuldner ein P-Konto iSv. § 850k Abs. 7 ZPO führt.

► *Ein Pfändungsschutzkonto besteht*, wenn der Schuldner von der seit 1.7.2010 bestehenden Möglichkeit Gebrauch macht, mit seinem Kreditinstitut zu verein-

baren, dass sein Girokonto als P-Konto geführt wird, wobei jeder Schuldner nur ein solches Konto führen darf (§ 850k Abs. 7-9 ZPO). Auf einem P-Konto wird der Schutz der sich aus der Kindergeldüberweisung ergebenden Forderung gegen das Kreditinstitut gegenüber Pfändungen durch Gläubiger und gegenüber Verrechnungen bzw. Aufrechnungen des Kreditinstituts durch § 850k ZPO gewährleistet.

► *Der Pfändungsschutz nach § 76a gilt nicht*, wenn ein P-Konto besteht. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Pfändungen durch das unterhaltsberechtignte Kind, da § 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO anders als Abs. 1 Satz 2 (s. Anm. 5) keinen Pfändungsschutz gegenüber den nach § 76 bevorrechtigten Kindern bewirkt.

Der gute Glaube des kontoführenden Kreditinstituts wird geschützt (Abs. 5 Satz 2): Eine nach den Abs. 1 bis 4 erfolgte Leistung des Kreditinstituts befreit das Kreditinstitut von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Schuldner, wenn das Kreditinstitut keine positive Kenntnis von dem Bestehen eines P-Kontos hat (s. BRDrucks. 663/07, 41).

Eine Leistungspflicht des Kreditinstituts gegenüber dem Gläubiger (Abs. 5 Satz 3), besteht nur, wenn dem Kreditinstitut das Bestehen des P-Kontos nachgewiesen wurde. Das heißt, der Gläubiger kann sich auf einen fehlenden Pfändungsschutz nach § 76a nur berufen, wenn dem Kreditinstitut ein Nachweis vorliegt, dass ein P-Konto besteht und der Pfändungsschutz deshalb nach § 850k ZPO erfolgt.